

Gesamtschriftleitung:
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch

Düsseldorfer Tabelle 2025 – moderate Änderungen in Zeiten bundespolitischer Unwägbarkeiten

Von Vors. Richter am OLG Ulrich Rake, Düsseldorf

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 29.11.2024 die ab dem 1.1.2025 geltende Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht und am 30.12.2024 eine neue Fassung mit einer geänderten Zahlbetragstabelle herausgegeben, die die überraschenderweise kurz vor Jahresende beschlossene Kindergelderhöhung berücksichtigt. Die Tabelle beruht auf dem Koordinierungsgespräch mit Vertretern der Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages, das am 22.11.2024 im Amtsgericht Kreuzberg in Berlin stattgefunden hat. Gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2024 ergeben sich keine gravierenden Änderungen. Nach dem Ende der Ampel-Regierung im Bund war bis zuletzt die Kindergeldhöhe ungewiss. Unwägbarkeiten bleiben im Hinblick auf eine Reform des Unterhaltsrechts. Die rechtlichen Bewertungen geben ausschließlich die Meinung des Autors wieder.

I. Erhöhung der Bedarfssätze

Die Tabellen-Bedarfssätze des Kindesunterhalts steigen gegenüber 2024 mit Erhöhungsbeträgen zwischen zwei und acht Euro nur moderat. Lediglich beim Studierendenbedarf ist eine nicht unerhebliche Anhebung um über sechs Prozent zu verzeichnen.

1. Tabellenbedarf

Die Bedarfssätze der ersten Einkommensgruppe sind nach Maßgabe der erhöhten Mindestunterhaltsbeträge angehoben worden. Ab dem 1.1.2025 beträgt der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB

- für Kinder der ersten Altersstufe (0 bis 5 Jahre) 482 € (Anhebung gegenüber 2024: 2 €),
- für Kinder der zweiten Altersstufe (6 bis 11 Jahre) 554 € (Anhebung gegenüber 2024: 3 €),
- für Kinder der dritten Altersstufe (12 bis 17 Jahre) 649 € (Anhebung gegenüber 2024: 4 €).¹

Hintergrund dieser marginalen Erhöhung des Mindestbedarfs ist der nur geringe Anstieg des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Kindern gemäß dem 15. Existenzminimumbericht. Dieses berücksichtigt – ebenso wie bei Erwachsenen – die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne unter Hinzurechnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dieses nach Altersgruppen gewichtete sächliche Existenzminimum beläuft sich 2025 auf insgesamt 6.648 € p. a.² Daraus ergeben sich – auf einen Monatsbetrag umgerechnet – die gesetzlichen Mindestbedarfssätze gemäß § 1612a Abs. 1 S. 3 BGB in der zweiten Altersstufe (100 %) i. H. von 554 €, in der ersten Altersstufe (87 %) i. H. von 482 € und in der dritten Altersstufe (117 %) i. H. von 649 €.

Die Erhöhung führt zu einer Anhebung der Bedarfssätze der folgenden Einkommensgruppen gemäß den Prozentstufen, die die Tabelle für die Dynamisierung vorgibt. Danach steigt der Kindesbedarf weiterhin bis zur fünften Einkommensgruppe in Schritten von jeweils 5 % und in den folgenden Gruppen um je 8 % bis zum Höchstsatz von 200 % in Einkommensgruppe 15.

Der Bedarf volljähriger Kinder, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, wird gemäß der seit der Düsseldorfer Tabelle 2020 praktizierten Bemessung³ weiterhin in der ersten Einkommensgruppe auf 125 % des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe veranschlagt, beträgt also 554 € + 25 % = 693 €. Die Anhebung in den höheren Einkommensgruppen erfolgt nach den dargestellten Prozentsätzen. In Einkommensgruppe 15 ergibt sich damit ein Bedarf des volljährigen Kindes von 1.386 €, sodass in der Spitze gegenüber 2024 (1.378 €) eine maximale Erhöhung um acht Euro zu verzeichnen ist.

Die Einkommensgrenzbeträge der Einkommensgruppen sind für 2025 ebenso wie die Bedarfskontrollbeträge beibehalten worden. Die erste Einkommensgruppe erfasst also weiterhin bereinigte Nettoeinkünfte von bis 2.100 €. Die Einkommens-

¹ Siebte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung v. 15.11.2024 (BGBl 2024 I Nr. 359).

² BT-Drucks. 20/13550, S. 11.

³ Vgl. Schürmann, FamRZ 2020, 209, 210.

schwelle für einen über den Mindestbedarf hinausgehenden Kindesbedarf liegt damit unverändert bei 2.101 € (Einkommensgruppe 2). Bis zur zehnten Einkommensgruppe betragen die Einkommensspannen je Gruppe weiterhin 400 €, in der elften Einkommensgruppe 700 €, in der zwölften 800 €, in der dreizehnten 1.000 € und in den Einkommensgruppen 14 und 15 jeweils 1.500 €. Das Höchsteinkommen für die Bedarfsbemessung nach der Tabelle ohne das Erfordernis einer konkreten Bedarfsermittlung (Einkommensgruppe 15) liegt auch 2025 bei 11.200 €. Dieser Betrag markiert auf der Grundlage der *BGH*-Rechtsprechung zur Bemessung des Ehegattenunterhaltsbedarfs⁴ zugleich die Einkommensgrenze, bis zu der im Sinne einer tatsächlichen Vermutung davon ausgegangen werden kann, dass das Einkommen vollständig für den laufenden Lebensbedarf verwendet wird und der Bedarf des Ehegatten daher nach der Quotenmethode ohne Darlegung des konkreten Bedarfs ermittelt werden kann.

Die Tabelle ist weiterhin auf eine Verpflichtung des Unterhaltsschuldners gegenüber zwei Unterhaltsberechtigten (Kinder und/oder unterhaltsberechtigter Ehegatte) ausgerichtet. Wenn Unterhaltspflichten gegenüber weniger Personen bestehen, kann eine Einordnung in eine höhere Einkommensgruppe erfolgen (Höhergruppierung), bei einer Unterhaltspflicht gegenüber mehr als zwei Personen eine Einordnung in eine niedrigere Einkommensgruppe (Herabgruppierung).

2. Studierendenbedarf

Der Bedarf eines studierenden Kindes, das bei keinem Elternteil wohnt, ist in Anlehnung an die Anhebung des BAföG-Höchstfördersatzes (ab Oktober 2024: insgesamt 992 €) von 930 € auf 990 € erhöht worden. Diese erhebliche Steigerung um 6,45 % erscheint auch deshalb angemessen, weil dieser Bedarfssatz 2024 trotz der signifikanten Heraufsetzung des Tabellen-Kindesbedarfs nicht angepasst worden ist, sodass insbesondere mit Blick auf die zurückliegenden Phasen hoher Inflation ein Nachholbedarf besteht.

Die Ermittlung des Studierendenbedarfs, der im Unterschied zum BAföG-Höchstfördersatz keine Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung enthält, orientiert sich am BAföG-Grundbedarf (nunmehr 475 €) zuzüglich Wohnkostenpauschale (380 €). Die Summe dieser Bedarfsposten (855 €) wird für die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Bedarfssatzes um 15 % erhöht, was großzügig aufgerundet zu dem Bedarf von insgesamt 990 € führt. Der Wohnkostenanteil im Sinne einer Warmmiete einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizkosten ist auf (380 € + 15 % = rund) 440 € beziffert worden.

Damit ist der Studierendenbedarf für den Regelfall bemessen, was eine Anhebung im Einzelfall bei erhöhtem Bedarf (z. B. wegen höherer Wohnkosten) nicht ausschließt. In Betracht kommt auch eine Bedarfserhöhung bei gehobenem Elterneinkommen, und zwar ab Einkommensgruppe 8 mit einem Tabellenbedarf von 998 €. Da das Wohnen im eigenen Haushalt mit Mehrkosten verbunden ist, wäre es nicht angemessen, den Bedarf eines Studenten, der bei keinem Elternteil lebt, unterhalb des Bedarfs eines haushaltsangehörigen volljährigen Schülers anzusiedeln.⁵

⁴ *BGH*, FamRZ 2018, 260, m. Anm. Seiler.

⁵ *Staudinger/Klinkhammer*, BGB, 2022, § 1610 Rz. 328.

II. Kindergeldanrechnung

Nach dem Ende der Ampel-Regierung im Bund bestand Ende November 2024 kein Anhalt dafür, dass das Kindergeld noch vor dem 1.1.2025 erhöht werden würde. Daher wurde die Tabelle am 29.11.2024 mit dem Anhang einer Zahlbetragstabelle herausgegeben, die ein Kindergeld von unverändert einheitlich je Kind 250 € zugrunde legte. Schließlich kam es kurz vor Jahresende überraschenderweise doch noch zu der von der Ampel-Regierung beabsichtigten Anhebung des Kindergeldes auf 255 €. ⁶ Daher veröffentlichte das Oberlandesgericht Düsseldorf am 30.12.2024 eine neue Fassung der Düsseldorfer Tabelle für 2025 mit einer geänderten Zahlbetragstabelle und einer angepassten Beispielsberechnung zum Mangelfall (Anmerkung C.).

Zusammenfassend ergeben sich damit für 2025 folgende Kindesunterhaltsbeträge in Euro (Tabellensätze, kursiv: derzeitige kindergeldbereinigte Zahlbeträge bei einem Kindergeld von 255 € unter hälftigem Abzug bei Minderjährigen und vollem Abzug bei Volljährigen, § 1612b Abs. 1 BGB, alle Beträge in €):

		0–5	6–11	12–17	ab 18
1.	bis 2.100	482	554	649	693
		<i>354,50</i>	<i>426,50</i>	<i>521,50</i>	<i>438</i>
2.	2.101–2.500	507	582	682	728
		<i>379,50</i>	<i>454,50</i>	<i>554,50</i>	<i>473</i>
3.	2.501–2.900	531	610	714	763
		<i>403,50</i>	<i>482,50</i>	<i>586,50</i>	<i>508</i>
4.	2.901–3.300	555	638	747	797
		<i>427,50</i>	<i>510,50</i>	<i>619,50</i>	<i>542</i>
5.	3.301–3.700	579	665	779	832
		<i>451,50</i>	<i>537,50</i>	<i>651,50</i>	<i>577</i>
6.	3.701–4.100	617	710	831	888
		<i>489,50</i>	<i>582,50</i>	<i>703,50</i>	<i>633</i>
7.	4.101–4.500	656	754	883	943
		<i>528,50</i>	<i>626,50</i>	<i>755,50</i>	<i>688</i>
8.	4.501–4.900	695	798	935	998
		<i>567,50</i>	<i>670,50</i>	<i>807,50</i>	<i>743</i>
9.	4.901–5.300	733	843	987	1.054
		<i>605,50</i>	<i>715,50</i>	<i>859,50</i>	<i>799</i>
10.	5.301–5.700	772	887	1.039	1.109
		<i>644,50</i>	<i>759,50</i>	<i>911,50</i>	<i>854</i>
11.	5.701–6.400	810	931	1.091	1.165
		<i>682,50</i>	<i>803,50</i>	<i>963,50</i>	<i>910</i>
12.	6.401–7.200	849	976	1.143	1.220
		<i>721,50</i>	<i>848,50</i>	<i>1.015,50</i>	<i>965</i>
13.	7.201–8.200	887	1.020	1.195	1.276
		<i>759,50</i>	<i>892,50</i>	<i>1.067,50</i>	<i>1.021</i>
14.	8.201–9.700	926	1.064	1.247	1.331
		<i>798,50</i>	<i>936,50</i>	<i>1.119,50</i>	<i>1.076</i>
15.	9.701–11.200	964	1.108	1.298	1.386
		<i>836,50</i>	<i>980,50</i>	<i>1.170,50</i>	<i>1.131</i>

III. Selbstbehaltssätze

Die Selbstbehaltssätze sind gegenüber 2024 nicht angehoben worden.

⁶ Steuerfortentwicklungsgesetz v. 23.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 449.

1. Fortschreibung auf Basis des sozialhilferechtlichen Regelbedarfs

Vor allem mit Blick auf den für 2025 unverändert gebliebenen sozialhilferechtlichen Regelsatz bestand kein Anlass für eine Anhebung des notwendigen Selbstbedarfs und der daraus abgeleiteten weiteren Selbstbehaltssätze. Nach den Berechnungen des 15. Existenzminimumberichts ergibt sich für 2025 kein höheres sächliches Existenzminimum Erwachsener, als es im aktuellen sozialhilferechtlichen Regelsatz bereits abgebildet ist (6.756 € p. a. = monatsdurchschnittlich 563 €). Daher ist die für die Düsseldorfer Tabelle vorgenommene Ermittlung des notwendigen Selbstbedarfs insoweit nach wie vor tragfähig.

Auch im Hinblick auf die Wohnkosten, die im notwendigen Selbstbehalt unverändert mit einem Betrag von 520 € (Warmmiete) berücksichtigt werden, wurde kein Anpassungsbedarf gesehen. Dies gilt auch in Anbetracht der Erhöhung des Wohngeldes zum Jahr 2025 um durchschnittlich rund 15 %.⁷ Die Wertungen dieser sozialrechtlich motivierten Erhöhung sind schon deshalb nicht ohne Weiteres auf das Unterhaltsrecht zu übertragen, da hier nach den gesteigerten Anforderungen des § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB ein strengerer Maßstab gilt. Ein Wertungswiderspruch ergibt sich aber auch insofern nicht, als mit dem anteiligen Wohnbedarf im notwendigen Selbstbehalt von 520 € die Höchstbeträge der Mietstufen I und II (361 € / 408 €) unter Hinzurechnung von Heizkosten gemäß dem 15. Existenzminimumbericht i. H. monatlicher 91 € abgedeckt sind.

Eine stärkere Ausrichtung der unterhaltsrechtlichen Wohnkostenbemessung an den Wertungen des Wohngeldrechts mit der Konsequenz eines höheren Wohnkostenansatzes erscheint auch deshalb nicht geboten, weil eine bundesweit einheitliche Wohnkostenpauschale nicht zu sehr von den niedrigeren Mieten in ländlichen Regionen abweichen sollte.⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bemessung unterhaltsrechtlich anzuerkennender Wohnkosten nicht zwingend und ausschließlich auf die Mietstufen des Wohngeldrechts zurückzugreifen ist. Vielmehr bieten auch die Vorgaben der Jobcenter zu den anerkannten Mietobergrenzen beim Bezug von SGB II-Leistungen eine tragfähige Grundlage für die Angemessenheitsprüfung.⁹ Jedenfalls sollte der Wohnkostenanteil nicht generalisierend zu hoch angesetzt werden, besteht doch im Hinblick auf die Dispositionsbefugnis und Lebensgestaltungsautonomie des Unterhaltsschuldners grundsätzlich keine Handhabe, den Selbstbehalt wegen niedrigerer Wohnkosten herabzusetzen.¹⁰ Demgegenüber kann der Selbstbehalt im Fall höherer Wohnkosten durchaus erhöht werden, wie dies Anmerkung A. VII. der Tabelle in Übereinstimmung mit den Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte ausdrücklich vorsieht.

Daher gilt für 2025 weiterhin folgender notwendiger Selbstbehalt (§ 1603 Abs. 2 BGB):

	Erwerbstätige	Nichterwerbstätige
Sozialrechtlicher Regelbedarf	563 €	563 €
pauschal erhöht um 10 % =	620 €	620 €

	Erwerbstätige	Nichterwerbstätige
Zuschlag für angemessene Versicherungen	+ 30 €	+ 30 €
Wohnbedarf	+ 520 €	+ 520 €
Erwerbsanreiz	+ 250 €	–
„Puffer“	+ 30 €	+ 30 €
=	1.450 €	1.200 €

Daraus leiten sich folgende – ebenfalls unverändert gebliebene – weiteren Selbstbehaltssätze ab:

	Erwerbstätige	Nichterwerbstätige
Angemessener Selbstbehalt (§ 1603 I BGB)	1.750 €	1.750 €
(Wohnkostenanteil)	(650 €)	(650 €)
Ehegattenselbstbehalt/ Selbstbehalt gegen Ansprüche aus § 1615 II BGB	1.600 €	1.475 €
(Wohnkostenanteil)	(580 €)	(580 €)

2. Angemessener Selbstbehalt gegenüber Eltern

Nach Herausgabe der neuen Düsseldorfer Tabelle ist die für die Bemessung des angemessenen Selbstbedarfs gegenüber Eltern grundlegende Entscheidung des *BGH* v. 23.10.2024 veröffentlicht worden.¹¹ Diese enthält klare Vorgaben für die Selbstbedarfsbemessung beim Elternunterhalt. Damit kann nicht mehr allein die diesbezügliche Regelung der Tabelle in Anmerkung D. I. herangezogen werden, die keinen Selbstbehalt beziffert und allgemein auf Zweck und Rechtsgedanken des Angehörigenentlastungsgesetzes v. 10.12.2019 verweist.¹²

Nach Maßgabe der aktuellen Entscheidung des *BGH* ist der Mindestselbstbehalt gegenüber Eltern nach § 1603 Abs. 1 BGB nicht an der Einkommensgrenze des § 94 Abs. 1a S. 1 SGB XII (steuerrechtliches Jahresbruttoeinkommen von 100.000 €) auszurichten. Ein solcher Bemessungsansatz kann danach nicht mit Wertungen des Angehörigenentlastungsgesetzes gerechtfertigt werden.¹³ Der Mindestselbstbehalt beim Elternunterhalt muss gegenüber dem Selbstbehalt beim Volljährigenunterhalt einen konstanten Zuschlag aufweisen, darf zu diesem allerdings auch nicht außer Verhältnis stehen. Dieses Erfordernis sieht der *BGH* durch die in einigen unterhaltsrechtlichen Leitlinien für den Zeitraum ab 2023 festgesetzten Mindestselbstbehalte (aktuell: 2.650 €)¹⁴ als noch gewahrt an.¹⁵

Der *BGH* greift schließlich aber doch auf die Grundgedanken des Angehörigenentlastungsgesetzes zurück. Mit Blick auf die Zielrichtung dieses Gesetzes, Kindern hilfebedürftig gewordener Eltern als Anerkennung für die von ihnen getragenen Belastungen künftig einen zusätzlichen finanziellen Freiraum zu verschaffen, erachtet er es als angemessen, dem Unterhaltspflichtigen etwa 70 % des seinen Mindestselbstbehalt übersteigenden bereinigten

11 *BGH*, Beschluss v. 23.10.2024 – XII ZB 6/24 –, FamRZ 2025, 167, m. Anm. *Lies-Benachib*.

12 BGBl 2019 I 2135.

13 *BGH*, Beschluss v. 23.10.2024 – XII ZB 6/24 –, FamRZ 2025, 167, m. Anm. *Lies-Benachib*, Rz. 16.

14 Nr. 21.3.2 DrL sowie Nr. 21.3.3 BrauL, KobL, RL und SchL.

15 *BGH*, Beschluss v. 23.10.2024 – XII ZB 6/24 –, FamRZ 2025, 167, m. Anm. *Lies-Benachib*, Rz. 50.

7 Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes v. 21.10.2024 (BGBl 2024 I Nr. 314).

8 *Schürmann*, FamRB 2015, 26, 27.

9 *Schürmann*, FamRB 2015, 26, 28.

10 *BGH*, FamRZ 2006, 1664, 1666, m. Anm. *Schürmann*.

Einkommens zusätzlich zu belassen.¹⁶ Das Resteinkommen muss demnach zu 30 % für den Elternunterhalt eingesetzt werden. Bislang hatte der *BGH* 50 % als einsatzpflichtig angesehen.¹⁷

IV. Teilweise Neufassung des Anmerkungsteils

Mit der neuen Düsseldorfer Tabelle ist der Anmerkungsteil vor allem im Abschnitt „Kindesunterhalt“ zum Teil neu gefasst worden, ohne dass der Inhalt geändert worden wäre.

1. Zweck: Differenzierung der Regelungsbereiche der Tabelle und der Leitlinien

Die Neufassung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Unterhaltspraxis der Oberlandesgerichte zwischen der Düsseldorfer Tabelle einerseits und den Unterhaltsleitlinien andererseits klar differenziert: Das Zahlenwerk der Tabelle hat in der Rechtsprechung allgemeine Anerkennung gefunden.¹⁸ Dies gilt nicht nur für die Bedarfssätze des Kindesunterhalts, sondern auch für die in den Anmerkungen zur Tabelle bezifferten Selbstbehaltssätze, die im Wege der Koordinierung unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages festgelegt und praktisch ausnahmslos in die von den Oberlandesgerichten herausgegebenen Unterhaltsleitlinien übernommen werden. Die Leitlinien befassen sich im Kern mit Fragen der Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens, des Bedarfs und der Unterhaltsbemessung.¹⁹ Damit haben sie den Textteil der Tabelle weitgehend ersetzt.²⁰ Folgerichtig verweisen die Leitlinien der Oberlandesgerichte überwiegend auf das Zahlenwerk der Tabelle, nicht dagegen auf den Anmerkungsteil.

Diesem differenzierten Regelungsansatz folgt das neue Konzept der Formulierung der Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle. Diese sollen sich auf die Festlegung der nicht in der Tabelle aufgeführten Bedarfssätze und der Selbstbehalte fokussieren. Die Formulierung unterhaltsrechtlicher Grundsätze (vor allem der Einkommensermittlung) soll demgegenüber den Leitlinien vorbehalten sein. Dies erhöht auch die Transparenz für die Rechtsanwender, da die bislang in den Anmerkungen formulierten Vorgaben für die Einkommensermittlung und die Unterhaltsbemessung (etwa zur Pauschalierung berufsbedingter Aufwendungen) den unzutreffenden Eindruck einer bundesweit einheitlichen Praxis erwecken konnten.

Dies soll zugleich die „Anschlussfähigkeit“ der Düsseldorfer Tabelle für die Leitlinien erhöhen. Wenn die Tabelle keine Maximen der Einkommensermittlung und der Unterhaltsbemessung mehr regelt, kann sie von den Leitlinien insgesamt in Bezug genommen werden. Perspektivisch kann man auch daran denken, die Leitlinien zu verschlanken, indem man sich die Wiederholung der in den Anmerkungen zur Tabelle aufgeführten Bedarfssätze und Selbstbehalte erspart. Das könnte eine regelmäßige Neuaufgabe der Leitlinien allein wegen neuer Beträge gemäß der Düsseldorfer Tabelle obsolet machen und damit zu einer Vereinfachung der Unterhaltspraxis beitragen.²¹

2. Leitlinien Nordrhein-Westfalen

Die Neuausrichtung des Anmerkungsteils der Düsseldorfer Tabelle führt zugleich zu einer Harmonisierung mit den für 2025 von den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln erstmals gemeinsam herausgegebenen Leitlinien der Familiensenate in Nordrhein-Westfalen (Leitlinien NRW).²² Mit der Schaffung landesweit einheitlicher unterhaltsrechtlicher Leitlinien entsprechen die beteiligten nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte dem von der Rechtspraxis (nicht zuletzt seitens des Deutschen Familiengerichtstags) wiederholt geäußerten Wunsch, die im Bundesgebiet von den Oberlandesgerichten herausgegebenen Unterhaltsleitlinien zu vereinheitlichen, zusammenzufassen und zu bündeln. Auf der Grundlage des neugefassten Anmerkungsteils sind die Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien NRW widerspruchsfrei nebeneinander anwendbar.

3. Textliche Anpassungen im Einzelnen

Der Anmerkungsteil ist konkret wie folgt angepasst worden: Gestrichen worden sind die Anmerkungen

- zu berufsbedingten Aufwendungen (bisher Anmerkung A. 3.),
- zur Berücksichtigung von Schulden (bisher Anmerkung A. 4.),
- zur Anrechnung der Ausbildungsvergütung (bisher Anmerkung A. 8.),
- zum Abzug berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden beim Ehegattenunterhalt (bisher Schlussabsatz der Anmerkung B.).

Die Anmerkung zur Anwendung der Bedarfskontrollbeträge (bisher Anmerkung A. 6., nunmehr Anmerkung A. III.) ist in eine Kann-Regelung umformuliert worden, um den unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen in den Leitlinien Rechnung zu tragen. Aufgehoben worden ist die Übergangsregelung zur Umrechnung dynamischer Kindesunterhaltstitel nach § 36 Nr. 3 ZPO, für die kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Schließlich ist der Abschnitt zum Kindesunterhalt (Anmerkung A.) neu gegliedert worden unter einheitlicher Verwendung der bisher schon in den übrigen Anmerkungsteilen in der ersten Gliederungsebene herangezogenen römischen Ziffern.

4. Klarstellung zur Selbstbehaltanhebung wegen erhöhter Wohnkosten

Der Passus zur Anhebung des notwendigen und angemessenen Selbstbehalts wegen erhöhter Wohnkosten (bisher Anmerkung A. 5., letzter Absatz, nunmehr Anmerkung A. VII., letzter Absatz) ist klarstellend dahin präzisiert worden, dass Referenzgröße jeweils „die auf den Unterhaltspflichtigen entfallenden Wohnkosten“ sind. Dadurch soll kenntlich gemacht werden, dass bei mehreren Bewohnern eine Aufteilung der Wohnkosten erforderlich ist.²³ Nutzen zwei Erwachsene die Wohnung, ist eine hälftige Aufteilung der Wohnkosten unter den beiden nicht zu beanstanden.²⁴ Kinder sind regelmäßig mit 20 % ihres Tabellenbedarfs zu berücksichtigen.²⁵ Dies gilt aber jeweils nur insoweit, als eine Beteiligung der weiteren Bewohner an den Wohnkosten bzw.

16 *BGH*, Beschluss v. 23.10.2024 – XII ZB 6/24 –, FamRZ 2025, 167, m. Anm. *Lies-Benachib*, Rz. 52.

17 *BGH*, FamRZ 2002, 1698, 1701, m. Anm. *Klinkhammer*.

18 Vgl. *Niepmann/Kerscher*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 15. Aufl. 2023, Rz. 5.

19 Vgl. *Niepmann/Kerscher* [Fn. 18], Rz. 3.

20 *Höbbel*, FS Dose 2022, S. 271, 273.

21 So überzeugend *Höbbel*, FS Dose 2022, S. 271, 276, mit dem Formulierungsvorschlag: „Es gelten die Werte der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle.“

22 Im Internet u. a. abrufbar unter www.olg-duesseldorf.nrw.de, „Rechtsinfos“, „Düsseldorfer Tabelle“, oder famrz.de, „Arbeitshilfen“, „Unterhaltsleitlinien“.

23 *BGH*, FamRZ 2021, 181 Rz. 17, m. Anm. *Schürmann*.

24 *BGH*, FamRZ 2021, 181 Rz. 17, m. Anm. *Schürmann*; *Staudinger/Klinkhammer* [Fn. 5], § 1603 Rz. 255.

25 *BGH*, FamRZ 2024, 32 Rz. 37, m. Anm. *Langeheine*; *Wendl/Dose/Guhling*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 5 Rz. 27.

der Kindesunterhalt auch tatsächlich realisiert werden kann. Muss letztlich der Unterhaltspflichtige für einen weitergehenden Teil oder für den Gesamtbetrag der Wohnkosten eintreten, würde eine geringere Berücksichtigung dieser Kosten bei der Selbstbehaltbemessung unzulässigerweise das Existenzminimum des Pflichtigen gefährden.

V. Anwendung der Tabelle auf Fälle erheblicher Mitbetreuung

Auch unter Geltung der neuen Düsseldorfer Tabelle wird sich die Frage ihrer Anwendung auf Fälle der erheblichen Mitbetreuung des Kindes durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil (erweiterter Umgang/asymmetrisches Wechselmodell) stellen.

1. Regelungsbedürfnis

Klarer Ausdruck eines entsprechenden Regelungsbedürfnisses ist der zunächst in Gestalt eines Eckpunktepapiers vorgestellte Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz [BMJ] zur Modernisierung des Unterhaltsrechts,²⁶ der bis hin zu einem Referentenentwurf gediehen ist,²⁷ dessen weiteres Schicksal nach dem Ende der Ampel-Regierung im Bund im November 2024 ungewiss erscheint. Mit diesem Reformvorhaben hat das BMJ auf den Wandel der in den Familien gelebten Kinderbetreuung reagiert. Diese wird zunehmend von beiden Elternteilen sichergestellt und nach der Elterntrennung nicht selten auch vom getrenntlebenden Elternteil in nennenswertem Umfang übernommen. Das wirft die Frage auf, inwieweit es geboten ist, die Kindesunterhaltsverpflichtung des getrenntlebenden barunterhaltspflichtigen Elternteils im Hinblick auf eine ins Gewicht fallende Mitbetreuung des Kindes zu reduzieren.

2. Herkömmliche BGH-Rechtsprechung zur Kindesunterhaltsbemessung bei erweitertem Umgang

Nach der herkömmlichen, im Jahr 2014 ergangenen Rechtsprechung des BGH kann den im Rahmen eines deutlich erweiterten Umgangs getätigten Aufwendungen durch eine Herabgruppierung um eine oder mehrere Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle Rechnung getragen werden. Der Unterhaltsbedarf des Kindes kann darüber hinaus gemindert sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind Leistungen erbringt, mit denen er den Kindesbedarf teilweise deckt. Das erfordert aber Darlegungen des Unterhaltspflichtigen dazu, welche Aufwendungen er während des erweiterten Umgangs für das Kind (etwa für Verköstigung) getragen hat und welche Ersparnisse dadurch im Haushalt des Hauptbetreuungselternteils entstanden sein können.²⁸ Abgesehen davon können unabhängig vom Umfang des wahrgenommenen Umgangs angemessene Kosten des Umgangs mit dem Kind (etwa Fahrtkosten) in erster Linie durch eine maßvolle Erhöhung des notwendigen Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen, aber auch durch eine Minderung seines unterhaltsrelevanten Einkommens berücksichtigt wer-

den.²⁹ Wenn danach eine Selbstbehaltserhöhung in Betracht kommt, dürfte es nicht ausgeschlossen sein, wegen der Aufwendungen für den Umgang einen Anspruch auf Kindesunterhalt in einer den Mindestunterhalt unterschreitenden Höhe zuzuerkennen.

3. Handhabung im Rahmen der Düsseldorfer Tabelle unter Rückgriff auf den Regelungsansatz des BMJ-Reformvorschlags

Auf der Grundlage und in Fortentwicklung dieser BGH-Rechtsprechung kann eine erhebliche Mitbetreuung bei der Bemessung des Kindesunterhalts bereits de lege lata angemessen Berücksichtigung finden. Hierzu kann der Reformvorschlag des BMJ fruchtbar gemacht werden. Dessen Regelungskonzept, eine erhebliche Mitbetreuung des Kindes pauschalierend und typisierend im Wege einer Reduzierung der Barunterhaltsverpflichtung des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils zu berücksichtigen, kann als Ausdruck gewandelter gesellschaftlicher Vorstellungen von der Sicherstellung der Kindesbedürfnisse gewertet und in den Begriff des angemessenen Unterhalts nach § 1610 Abs. 1 BGB hineingelesen werden.

Um diesem Angemessenheitspostulat in Fällen erweiterten Umgangs gerecht zu werden, kann das anerkannte Instrument der Herabgruppierung in der Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden. Der Umfang dieser Herabgruppierung kann an der im Eckpunktepapier und im Referentenentwurf regelbedarfsbasiert zugrunde gelegten Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes durch die ins Gewicht fallende Mitbetreuung i. H. von 15 % ausgerichtet werden. Diese Bedarfsdeckungsquote fußt auf der schlüssigen Annahme, dass die Mitbetreuung des Kindes im Rahmen eines erweiterten Umgangs 45 % der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für ein Kind nach § 6 RBEG betrifft. Legt man pauschalierend einen Mitbetreuungsanteil von 1/3 zugrunde, ergibt sich hieraus eine Bedarfsdeckung i. H. von 15 %.

Auf dieser Basis kommt eine Herabgruppierung in der Düsseldorfer Tabelle in einer Größenordnung von drei Einkommensgruppen in Betracht. Bei hohen Mitbetreuungsanteilen, die sich einem paritätischen Wechselmodell annähern, kann eine weitergehende Herabgruppierung angemessen sein. Eine Zuerkennung von Unterhaltsansprüchen unterhalb des Mindestunterhalts, wie sie auch im Reformkonzept des BMJ angelegt ist, wird nicht auszuschließen sein. Der Mindestbedarf des Kindes dürfte davon nicht tangiert sein, ist dieser doch anteilig durch die Mitbetreuung gedeckt. Je mehr die Unterhaltspraxis eine erhebliche Mitbetreuung unter Ausschöpfung des Normenbestands angemessen berücksichtigt, desto weniger dringlich könnte eine diesbezügliche Gesetzesreform sein.

VI. Ausblick

Zum 1.1.2026 zeichnet sich auf der Grundlage der Siebten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung v. 15.11.2024 erneut ein moderater Anstieg des Mindestunterhalts und der darauf basierenden Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle ab. Wie die Selbstbehaltssätze festzulegen sein werden, wird maßgeblich davon abhängen, welche Regelungen zur Grundsicherung im kommenden Jahr getroffen werden und ob sich ein künftiger Reformgesetzgeber dem Vorschlag des BMJ zur Modernisierung des Unterhaltsrechts anschließen wird, den notwendigen Selbstbehalt durch Rechtsverordnung vorzugeben.

26 Eckpunktepapier v. 24.8.2023; das Eckpunktepapier und weitere Dokumente dazu sind auf der Internetseite des BMJ abrufbar unter www.bmj.de, dort unter „Service“, „Gesetzgebung“, „Aktuelle Gesetzgebungsverfahren“, „Modernisierung des Unterhaltsrechts“.

27 Zum Referentenentwurf *Lies-Benachib*, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, FamRZ 2024, 1913 ff., und *dies.*, FamRZ 2025, 154.

28 BGH, FamRZ 2014, 917 Rz. 37 ff., m. Anm. Schürmann.

29 BGH, FamRZ 2005, 706, 708, m. Anm. Luthin.